



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision des

Wasserwerks Hasper Talsperre

vom 17.12.2024

Betreiber: Mark-E AG
Standort: Wasserwerk Hasper Talsperre, Talsperrenweg, 58135 Hagen

Die Mark-E AG betreibt am o. g. Standort das **Wasserwerk Hasper Talsperre**. Das Wasserwerk dient mit der Gewinnung und Aufbereitung von Rohwasser der Trinkwasserversorgung der Stadt Hagen.

Datum der Überwachung:	02.10.2024
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallene Fahrzeit):	18,0 Personenstunden
<u>Aufwand der Vor- und Nachbereitung:</u>	<u>27,0 Personenstunden</u>
Gesamtaufwand:	45,0 Personenstunden

Art der Revision:

angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: keine

Medienübergreifende Überwachung mit den Schwerpunkten:

- Oberflächenwasserentnahme
- Rohwasserbeschaffenheit
- Trinkwasseraufbereitung
- Abwasserbehandlung und Direkteinleitung
- Anzeige- und genehmigungspflichtige Anlagen
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Grundlage der Überwachung:

- §§ 62 und 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- Verleihungsurkunde vom 21.10.1926 sowie die dazugehörigen Änderungsbescheide
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 12.09.2013 und Änderungsbescheid vom 24.02.2014

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügiger Mangel im Bereich Wasserwirtschaft (Industrieabwasser):
Überschreitung der gemäß Nr. 5 (Lage und Angaben zu den Einleitungsstellen) sowie Nr. 6.2 (Maximale Einleitungswassermenge) der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.09.2013 (Az. 54.02.02.01-914000-2013-179) erlaubten Abwassereinleitungsmengen.

Veranlasste Maßnahmen:

Die Betreiberin ist bereits im Rahmen der Besprechung zur Mangelabstellung aufgefordert worden.

Mit Schreiben vom 05.12.2024 wurde ein Antrag auf Anpassung der erlaubten Abwassereinleitungsmengen beim Dezernat 54, Fachbereich Industrieabwasser, eingereicht.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.